

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

10.10.2001

Geschäftszahl

98/03/0259

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 90/10/0173 E 23. September 1991 RS 1

Stammrechtssatz

Bei der Beurteilung des Verschuldens iSd § 69 Abs 1 lit b AVG ist das Maß dafür ein solcher Grad des Fleißes und der Aufmerksamkeit, welcher bei gewöhnlichen Fähigkeiten aufgewendet werden kann (Hinweis E 24.4.1986, 86/02/0048).